



Diözesanordnung

(Stand: 27. November 2024)

Bund der Deutschen Katholischen Jugend
Diözesanverband Bamberg



Vorwort des BDKJ-Diözesanvorstandes

Der Diözesanvorstand legt hiermit die Diözesanordnung für den BDKJ-Diözesanverband Bamberg vor. Die Fassung entspricht den Beschlüssen der Diözesanversammlungen vom 17. März 2024, wurde vom Bundesvorstand mit der Zustimmung vom 14. November 2024 genehmigt und von Diözesanadministrator Weibischof Herwig Gössl am 27. November 2024 approbiert.

Die Ordnung, die wir uns damit gegeben haben, ist mehr als bloße Form. Sie organisiert die Willensbildung im BDKJ in demokratischen Strukturen und enthebt damit unsere Arbeit sowohl der formlosen Unverbindlichkeit als auch des autoritären Zugriffs. Sie ist damit Ausdruck der Selbstorganisation der verbandlichen Jugendarbeit, die unsere Unabhängigkeit sowie die Lebendigkeit und Zuständigkeit unserer Arbeit sichert.

Somit ist diese Ordnung nicht Selbstzweck. Sie erhält ihren Sinn und ihre Richtung erst aus unserem Bewusstsein, Teil der Kirche zu sein und die Interessen von Kindern und Jugendlichen in Kirche, Gesellschaft und Staat zu vertreten.

Der BDKJ-Diözesanvorstand



Sonja Biller



Gerd Richard Neumeier



Katharina Niedens



Jonathan Schwemmer



Andreas Weick

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Katholische Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit. Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben. Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und seiner Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laiinnen und Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

Abschnitt I:

Name, Organisation und Mitgliedschaft

§ 1 Name und Organisation

- (1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Erzdiözese Bamberg wird von den Jugendverbänden und von seinen Gliederungen gebildet.
- (2) Der BDKJ führt in der Erzdiözese Bamberg den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Bamberg“, kurz „BDKJ-Diözesanverband Bamberg“.
- (3) Die Regionalverbände führen den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Regionalverband N.N.“, kurz „BDKJ-Regionalverband N.N.“.
- (4) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ-Diözesanverband Bamberg ein privater nichtrechtsfähiger kanonischer Verein. Er unterliegt der Aufsicht des Erzbischofs von Bamberg.
- (5) Der Sitz des BDKJ-Diözesanverbands Bamberg ist in Bamberg.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszeichen

¹Das Verbandszeichen wird von der BDKJ-Hauptversammlung verbindlich festgelegt. ²Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. ³Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

§ 3 Jugendverbände

- (1) ¹Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbstständige, demokratische katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freiwillig angehören. ²In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. ³Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

- (2)¹Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. ²Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

§ 4 Gliederungen

- (1)¹Die Regionalverbände sind der Zusammenschluss der Jugendverbände in der Region. ²Die räumliche Einteilung der Regionalverbände des BDKJ entspricht einem oder einem Zusammenschluss von mehreren Seelsorgebereichen in der Erzdiözese Bamberg. ³Der BDKJ-Diözesanverband bildet die folgenden Regionalverbände, welche die Gebiete der genannten Seelsorgebereiche umfassen:

1. BDKJ-Regionalverband Ansbach:
 - 1.1. Seelsorgebereich Ansbach Stadt und Land
2. BDKJ-Regionalverband Bamberg-Stadt:
 - 2.1. Seelsorgebereich Bamberger Osten
 - 2.2. Seelsorgebereich Bamberger Westen
 - 2.3. Seelsorgebereich Main-Aurach
3. BDKJ-Regionalverband Bamberg-Land:
 - 3.1. Seelsorgebereich Gügel
 - 3.2. Seelsorgebereich Main-Itz
 - 3.3. Seelsorgebereich Geisberg-Regnitztal
 - 3.4. Seelsorgebereich Steigerwald
4. BDKJ-Regionalverband Bayreuth:
 - 4.1. Seelsorgebereich Bayreuth
 - 4.2. Seelsorgebereich Fränkische Schweiz Nord
 - 4.3. Seelsorgebereich Auerbach-Pegnitz
5. BDKJ-Regionalverband Coburg:
 - 5.1. Seelsorgebereich Coburg Stadt und Land
6. BDKJ-Regionalverband Erlangen:
 - 6.1. Seelsorgebereich Aurach-Seebachgrund
 - 6.2. Seelsorgebereich Erlangen Nord-West
 - 6.3. Seelsorgebereich Erlangen
7. BDKJ-Regionalverband Forchheim:
 - 7.1. Seelsorgebereich Jura-Aisch
 - 7.2. Seelsorgebereich Fränkische Schweiz

- 7.3. Seelsorgebereich Neubau
 - 7.4. Seelsorgebereich Forchheim
 - 7.5. Seelsorgebereich Höchstadt
 - 8. BDKJ-Regionalverband Fürth:
 - 8.1. Seelsorgebereich Fürth Stadt
 - 8.2. Seelsorgebereich Fürth Land
 - 9. BDKJ-Regionalverband Hof-Kulmbach:
 - 9.1. Seelsorgebereich Hof
 - 9.2. Seelsorgebereich Kulmbach
 - 10. BDKJ-Regionalverband Kronach-Teuschnitz:
 - 10.1. Seelsorgebereich Frankenwald
 - 10.2. Seelsorgebereich Kronach
 - 11. BDKJ-Regionalverband Lichtenfels:
 - 11.1. Seelsorgebereich Gottesgarten
 - 11.2. Seelsorgebereich Lichtenfels-Obermain
 - 11.3. Seelsorgebereich Obermain-Jura
 - 12. BDKJ-Regionalverband Neustadt:
 - 12.1. Seelsorgebereich Dreifrankenland im Steigerwald
 - 12.2. Seelsorgebereich Oberer Aischgrund
 - 13. BDKJ-Regionalverband Nürnberg-Nord:
 - 13.1. Seelsorgebereich Nbg Mitte-Nord-West
 - 13.2. Seelsorgebereich Nbg Nord-Ost
 - 13.3. Seelsorgebereich Nbg Südstadt-West
 - 14. BDKJ-Regionalverband Pegnitztal:
 - 14.1. Seelsorgebereich Pegnitztal
- (2) Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.
- (3) Soweit in einer Gliederung des BDKJ nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der Diözesanversammlung die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1)¹Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus, sofern § 8 Absatz 2 nicht einschlägig ist:
1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
 4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbesondere Erfüllung von (2) und (3),
 5. Entrichtung eines Beitrages. ²Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der Hauptversammlung beschlossen,
 6. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 7. Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs und
 8. Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung.
- (2)Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ-Diözesanverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen mindestens 120 natürliche Personen als Mitglieder voraus.
- (3)Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden in den BDKJ-Regionalverbänden setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen mindestens 40 Mitglieder oder wenigstens zwei Gliederungen auf dem Gebiet des Regionalverbandes voraus.
- (4)Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.
- (5)Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der jeweiligen Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

§ 6 Aufnahme

- (1)¹Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 belegt sind, für das Gebiet der Erzdiözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände und für das Gebiet eines Regionalverbandes von der Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. ²Existiert kein BDKJ auf dem Gebiet des Regionalverbandes entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.
- (2)Der jeweilige Vorstand des BDKJ ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände im BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.
- (3)¹Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Erzdiözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. ²Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.
- (4)¹Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Region bedarf der Zustimmung Diözesanvorstandes. ²Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- (5)¹Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. ²Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. ³Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. ⁴Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ. ⁵Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.
- (6)¹Dem BDKJ in der Erzdiözese gehören derzeit folgende Jugendverbände an:
 1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ),
 2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
 3. DJK Sportjugend,
 4. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM),
 5. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF),

6. Junge Aktion der Ackermannngemeinde,
7. Katholische junge Gemeinde (KjG),
8. Katholische Landjugendbewegung (KLJB),
9. Katholische Studierende Jugend (KSJ)
10. Kolpingjugend,
11. Malteser Jugend,
12. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG),
13. Schönstatt Mannesjugend und
14. Verband der Wissenschaftlichen Katholischen Studentenvereine Unitas (UV).

(7)¹Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden. ²Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Jugendverbände.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1)Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung die Mitgliedschaft im BDKJ in der Erzdiözese oder in der Region ruhen lassen.
- (2)¹Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ in der Erzdiözese oder in der Region seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. ²Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige Vorstand des BDKJ zu treffen. ³Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3)Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen Vorstand des BDKJ schriftlich mitteilt.
- (4)Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens der Mitgliedschaft weiter.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres,
 2. Auflösung des Jugendverbandes oder

3. Ausschluss.

(2)¹Jugendverbände können vom zuständigen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder dem BDKJ-Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. ²Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser

1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder
4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

²Der Ausschluss eines Jugendverbandes im Diözesangebot wegen § 5 (2) ist nur möglich, soweit der Jugendverband in weniger als zwei Regionalverbänden tätig ist oder weniger als 60 Mitglieder aufweist.

³Der Ausschluss eines Jugendverbandes im Regionalverband wegen § 5 (3) ist nur möglich, soweit der Jugendverband in weniger als zwei Pfarreien tätig ist und weniger als 20 Mitglieder aufweist.

(3)¹Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 5 Absatz 1 Ziffer 4 Halbsatz 2 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. ²Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige Vorstand des BDKJ zu treffen.

(4)Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet, die Regionalversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet und in der Erzdiözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft verhindern.

(5)Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Erzdiözese und im Regionalverband.

Abschnitt II:

Der BDKJ in der Erzdiözese

§ 9 Organe

Die Organe des Diözesanverbandes sind

1. die Diözesanversammlung (DV),
2. die Diözesankonferenz der Jugendverbände (JVK),
3. die Diözesankonferenz der Regionalverbände (RVK) und
4. der Diözesanvorstand.

§ 10 Diözesanversammlung

(1) ¹Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. ²Zu ihren Aufgaben gehören

1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung,
2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der Erzdiözese,
3. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien und Vorhaben,
4. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
5. die Wahl des Diözesanvorstandes,
6. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
7. die Wahl der Mitglieder des Rechts- und Vermögensträgers,
8. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer weiteren Gliederung nur ein solcher existiert,
9. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Jugendverbänden in der Region, soweit kein Regionalverband existiert,
10. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband,
11. die Vorbereitung von Anträgen an die Hauptversammlung des Bundesverbandes des BDKJ,
12. die Vorbereitung von Anträgen an den Diözesanrat der Katholiken,

13. die Vorbereitung von Anträgen an die Landesversammlung des BDKJ Bayern,
14. die Einrichtung von Ausschüssen zur Begleitung besonderer Aufgaben,
15. die Entgegennahme des Berichts des Rechts- und Vermögensträgers,
16. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes,
17. die Wahl eines Wahlausschusses,
18. die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder der Stiftung „Option für die Jugend“ und
19. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik.

(2)¹Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind

1. die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände nach § 5 (4), Satz 2,
2. die Vertreterinnen bzw. der Vertreter der Regionalverbände
3. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.

(3)¹Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Regionalverbände. ²Jeder Regionalverband wird durch zwei stimmberechtigte Mitglieder des Regionalvorstands vertreten; zusätzlich kann die Regionalversammlung zwei Vertreterinnen oder Vertreter bestimmen, der oder die den Regionalverband vertritt, wenn alle Mitglieder des Regionalvorstandes verhindert sind. Ist kein Regionalvorstand gewählt, bestimmt die Regionalversammlung die Vertretung des Regionalverbandes. ³Die Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest. ⁴Jeder Jugendverband erhält dabei mindestens eine Stimme.

(4)Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

1. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände nach §5 (4), Satz 2,
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendverbände nach §5 (4), Satz 1,

3. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Regionalvorstände,
4. die Mitglieder der Ausschüsse der Diözesanversammlung,
5. die Präsidien der Diözesankonferenz der Regionalverbände (RVK) und der Diözesankonferenz der Jugendverbände (JVK),
6. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Rechts- und Vermögensträgers,
7. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einrichtungen des BDKJ,
8. die Referentinnen und Referenten des BDKJ,
9. der Bundesvorstand,
10. der Landesvorstand,
11. die Leiterin oder der Leiter sowie die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters des Jugendamtes der Erzdiözese,
12. die Referentinnen und Referenten der Jugendverbände in der Erzdiözese,
13. die Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten in den Dekanatsstellen des Jugendamtes der Erzdiözese,
14. der Leiter der Abteilung Jugendpastoral im Erzbischöflichen Ordinariat und
15. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Bayreuth.

(5) Der Diözesanvorstand kann Gäste zur Diözesanversammlung einladen.

(6)¹Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand schriftlich oder per E-Mail einberufen und geleitet. ²Sie tagt mindestens zweimal jährlich. ³Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. ²Anträge auf Abwahl des Diözesanjugendpfarrers sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Erzbischof von Bamberg zur Stellungnahme zuzuleiten.

(7)¹Personaldebatten sind vertraulich und nicht öffentlich. ²Bei Wahlen zum Diözesanvorstand, sowie den Mitgliedern des Rechts- und Vermögensträgers sind in der Personaldebatte auch die beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung nach Absatz 4 Nr. 2 bis 15,

soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Jugendamt der Erzdiözese Bamberg stehen, und keine gewählten Mitglieder der Diözesanvorstände der Jugendverbände oder der Regionalvorstände sind, ausgeschlossen. ³Des weiteren nehmen die Leiterin oder der Leiter sowie die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters des Jugendamtes der Erzdiözese nicht an der Personaldebatte teil, sofern sie keine stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung sind.

§ 11 Diözesankonferenz der Jugendverbände (JVK)

(1)¹Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. ²Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände betreffen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

1. Stellungnahme vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden, die nur in der Erzdiözese arbeiten.
2. Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertretung der Jugendverbände in der Diözesanversammlung; sie geht dabei jeweils von der Zahl der beitragszahlenden Mitglieder nach dem Stand vom 31.12. des Vorjahres aus.
3. Beschlussfassung über die Verteilung des Teils der kirchlichen Mittel, der von der Erzdiözese den Jugendverbänden, die im BDKJ zusammengeschlossen sind, pauschal zur Verfügung gestellt wird (Verbändeetat).

(2)Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind

1. je eine Vertretung der Leitung der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 - Die Leitungen der Jugendverbände können ihre Vertretung delegieren -
2. und ein Mitglied des Diözesanvorstandes.

(3)Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind

1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,
2. die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstandes,
3. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1.

- (4)¹Die Diözesankonferenz der Jugendverbände tagt mindestens zweimal jährlich. ²Sie wird von ihrem Präsidium schriftlich oder per E-Mail einberufen und geleitet.
- (5)¹Das Präsidium besteht aus einem Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ sowie einem Mann und einer Frau, die von der Diözesankonferenz für ein Jahr aus ihrer Mitte gewählt werden. ²Die Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Jugendverbände verlangt.
- (6)Das Präsidium kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.
- (7)¹Das Präsidium tritt mit dem Präsidium der Diözesankonferenz der Regionalverbände zur Beratung des Diözesanvorstandes zusammen, wenn sich zwischen den Diözesanversammlungen in grundlegenden Fragen Beratungsbedarf ergibt. ²Hierzu lädt der Diözesanvorstand ein.

§ 12 Diözesankonferenz der Regionalverbände (RVK)

- (1)¹Die Diözesankonferenz der Regionalverbände dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Regionalverbände untereinander betreffen. ²Sie berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand.
- (2)¹Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Regionalverbände sind
1. je ein stimmberechtigtes Mitglied eines jeden Regionalvorstandes und
 2. zwei Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- ²Wenn alle Mitglieder des Regionalvorstandes verhindert sind, können diejenigen Personen die Stimme des Regionalverbandes wahrnehmen, die von der Regionalversammlung zur Vertretung in der Diözesanversammlung bestimmt wurden.
- (3)Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Regionalverbände sind
1. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Regionalvorstände,
 2. die Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten in den Dekanatsstellen des Jugendamtes der Erzdiözese und
 3. die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstandes.

- (4)¹Die Diözesankonferenz der Regionalverbände tagt mindestens einmal jährlich. ²Sie wird von ihrem Präsidium schriftlich oder per E-Mail einberufen und geleitet.
- (5)¹Das Präsidium besteht aus einem Mitglied des Diözesanvorstandes sowie einem Mann und einer Frau, die von der Diözesankonferenz aus der Mitte der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 1, soweit diese von der Regionalversammlung in ihr Amt gewählt wurden, für zwei Jahre gewählt werden. ²Die Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Regionalverbände verlangt.
- (6)Das Präsidium kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.
- (7)¹Das Präsidium tritt mit dem Präsidium der Diözesankonferenz der Jugendverbände zur Beratung des Diözesanvorstandes zusammen, wenn sich zwischen den Diözesanversammlungen in grundlegenden Fragen Beratungsbedarf ergibt. ²Hierzu lädt der Diözesanvorstand ein.

§ 13 Diözesanvorstand

(1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind:

1. Die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Diözesanordnung und der Beschlüsse der Diözesanorgane,
2. die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden und den Regionalverbänden,
3. die Leitung der Diözesanstelle (§ 14 Absatz 1 Satz 1),
4. die Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung und die Abgabe eines Rechenschaftsberichts (§ 10 Absatz 6 Satz 1),
5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Erzdiözese,
6. die Zusammenarbeit mit dem Diözesanrat der Katholiken,
7. die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen des BDKJ,
8. die Mitarbeit im Rechts- und Vermögensträger des BDKJ-Diözesanverbandes,
9. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband,
10. die Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft,

11. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Erzdiözese und im Bundesgebiet,
 12. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 13. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ (§ 6 Absatz 5 Satz 3),
 14. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband (§ 6 Absatz 4 Satz 1),
 15. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (§ 7 Absatz 2 Satz 2), die Information des Bundesvorstandes über die Aufnahme (§ 6 Absatz 7 Satz 1) und das Ende von Mitgliedschaften von Jugendverbänden (§ 8 Absatz 5) und
 16. die Genehmigung von Regionalordnungen (§ 18 Satz 3).
- (2)¹Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind sechs Personen, von denen
1. bis zu drei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts,
 2. bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts sind und
 3. einer der Diözesanjugendpfarrer ist.
- ²Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sind.
- (3)¹Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt. ²Wird das Vorstandsamt hauptamtlich ausgeübt, bestimmt die Diözesanversammlung den genauen Beginn und das genaue Ende der Amtszeit. ³Für das Wahlverfahren und die kirchliche Beauftragung des Diözesanjugendpfarrers ist folgendes Verfahren anzuwenden:
1. Vor der Wahl des Diözesanjugendpfarrers schlägt der Diözesanvorstand in Absprache mit dem Erzbischof von Bamberg der Diözesanversammlung geeignete Kandidaten vor; der Wahlausschuss ist über den Verlauf der Kandidatensuche regelmäßig vom Diözesanvorstand zu informieren.
 2. Nach Wahl durch die Diözesanversammlung erfolgt die Ernennung zum Diözesanjugendpfarrer durch den Erzbischof von Bamberg.

§ 14 Diözesanstelle

(1)¹Die Diözesanstelle wird geleitet vom Diözesanvorstand. ²Sie arbeitet mit den Diözesanstellen der Jugendverbände zusammen.

(2)Der Sitz der Diözesanstelle ist Bamberg.

Abschnitt III:

Der BDKJ in der mittleren Ebene

§ 15 Organe

Die Organe des Regionalverbandes sind

1. die Regionalversammlung und
2. der Regionalvorstand.

§ 16 Regionalversammlung

(1)¹Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Regionalverbandes. ²Zu ihren Aufgaben gehören

1. die Beratung und die Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
2. die Wahl des Regionalvorstandes,
3. die Beschlussfassung über eine Ordnung des Regionalverbandes, die die Diözesan- und Bundesordnung ergänzt,
4. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Regionalverbandes,
5. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden des Regionalverbandes,
6. die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Vorhaben,
7. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die inhaltliche Entlastung des Regionalvorstandes,
8. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung,
9. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
10. die Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer und
11. die Antragstellung an die Diözesanversammlung, die Diözesankonferenz der Regionalverbände und an die auf dem Gebiet des Regionalverbands liegenden Seelsorgebereichsräte.

(2)¹Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind

1. Jeweils mindestens eine Vertreterin oder Vertreter der auf dem Gebiet des Regionalverbandes bestehenden Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2, und
2. jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter der auf dem Gebiet des Regionalverbandes bestehenden weiteren Gliederungen des BDKJ und
3. die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalvorstandes.

²Bei der Verteilung der Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände nach 1. erhält jeder Jugendverband 2 Stimmen pro Ortsgruppe. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände nach 1. muss die Anzahl der Stimmen des Regionalvorstands übersteigen. Dafür wird die Anzahl der Stimmen pro Jugendverband gleichmäßig erhöht. Abweichend davon kann die Regionalordnung eine individuelle Regel festlegen, wie genau sich die Stimmen auf die Verbände verteilen.

³Ruhende Mitgliedschaften werden hierbei nicht berücksichtigt.

⁴Die Anzahl der bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit festgestellten Stimmen der Verbände muss die Anzahl der wahrgenommenen Vorstandsstimmen übersteigen.

(3)Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind

1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1,
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einrichtungen des BDKJ auf Regionalebene,
3. je Pfarrei eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die Jugendarbeit, sofern kein Jugendverband oder Gliederungen derselben in dieser Pfarrei existieren,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der auf dem Gebiet des Regionalverbands liegenden Seelsorgebereichsräte,
5. die Referentinnen und Referenten des BDKJ-Regionalverbandes,
6. der Diözesanvorstand,
7. die Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten des Jugendamtes im Erzbistum im Dekanat,
8. die zuständigen Referentinnen und Referenten für Glaubensbildung,

9. eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweiligen Gliederung der Evangelischen Jugend in Bayern,
 10. die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
 11. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der im Regionalverband bestehenden Gliederungen der Jugendverbände nach §5 (4), Satz 2 und
 12. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Regionalverband bestehenden Gliederungen der Jugendverbände nach §5 (4), Satz 1.
- (4)Der Regionalvorstand kann Gäste zur Regionalversammlung einladen.
- (5)¹Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet. ²Sie tagt mindestens einmal jährlich. ³Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der im Regionalverband bestehenden Gliederungen der Jugendverbände verlangt.
- (6)¹Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Regionalverbandes ist die Regionalversammlung spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. ²Der jeweilige Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin an die Mitglieder der Regionalversammlung zu versenden.

§ 17 Regionalvorstand

- (1)¹Zu den Aufgaben des Regionalvorstandes gehören insbesondere
1. Leitung des BDKJ-Regionalverbandes,
 2. die Leitung der Regionalstelle,
 3. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 4. die Mitwirkung im Diözesanverband,
 5. die Vertretung in der Diözesanversammlung (DV),
 6. die Vertretung in der Diözesankonferenz der Regionalverbände (RVK),
 7. die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden im Regionalverband, unter anderem durch Teilnahme an deren obersten Beschlussgremien und durch Unterstützung der verbandlichen Jugendarbeit in den Gliederungen der Jugendverbände,

8. die Sorge um die Neugründung und Unterstützung verbandlicher Jugendgruppen auf dem Gebiet des Regionalverbandes,
9. die Einberufung und Leitung der Regionalversammlung,
10. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der Organe des BDKJ in der Erzdiözese und im Bundesgebiet,
11. die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen, die von der Regionalversammlung beschlossen wurden,
12. die Verwaltung der Finanzen des Regionalverbandes,
13. die Abgabe eines Rechenschaftsberichtes,
14. die Vertretung des BDKJ in der Öffentlichkeit, insbesondere im Jugendring und Jugendhilfeausschuss,
15. die Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, Kontakte zu jugendpolitisch relevanten Parteien, Verbänden und anderen Institutionen,
16. die Öffentlichkeitsarbeit,
17. die Vertretung in den auf dem Gebiet des Regionalverbands liegenden Seelsorgebereichsräten,
18. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit in der Region,
19. die Information über die Arbeit an den Diözesanvorstand und
20. die Beteiligung an der Wahrnehmung der Fachaufsicht über die Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten des Erzbischöflichen Jugendamtes im Dekanat.

(2)¹Stimmberechtigte Mitglieder des Regionalvorstandes sind acht Personen, von denen

1. bis zu vier Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und
2. bis zu vier Personen männlichen oder diversen Geschlechts sind.

²Ein Mitglied des Regionalvorstandes ist der BDKJ-Präses.

³Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. ²Sofern ein Mitglied des Regionalvorstandes bei erstmaligem Amtsantritt nicht Mitglied eines Jugendverbandes ist, muss dieses spätestens bei der erneuten Wahl Mitglied in einem Jugendverband sein.

(3)Die Mitglieder des Regionalvorstandes werden für zwei Jahre gewählt.

(4) Für das Wahlverfahren des BDKJ-Präses und die kirchliche Beauftragung der Dekanatsjugendseelsorgerin bzw. des Dekanatsjugendseelsorgers gilt folgendes Verfahren:

1. Vor der Wahl und Ernennung setzt sich der Regionalvorstand mit dem Dekan und dem Diözesanvorstand in Verbindung und schlägt in Absprache mit Dekan und Diözesanvorstand geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vor.
2. Nach Wahl durch die Regionalversammlung erfolgt mit Zustimmung des Erzbischofs von Bamberg die Ernennung zur Dekanatsjugendseelsorgerin bzw. zum Dekanatsjugendseelsorger durch den Leiter der Abteilung Jugendpastoral im Erzbischöflichen Ordinariat.

§ 18 Regionalordnung

¹Der Regionalverband kann sich eine eigene Ordnung geben, die weitere Organe vorsehen kann. ²Die in § 16 und § 17 festgelegten Regelungen sind als Mindestanforderungen zu beachten. ³Die Regionalordnung sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes und dürfen der Diözesanordnung nicht widersprechen. ⁴Die Regionalordnung bedarf der schriftlichen Form.

§ 19 Regionalstelle

¹Die Regionalstelle wird geleitet vom Regionalvorstand. ²Die Regionalstelle soll mit der Geschäftsstelle des Jugendamtes der Erzdiözese im betreffenden Dekanat verbunden sein. ³Die personelle Ausstattung regelt der Stellenplan für das Jugendamt der Erzdiözese.

§ 20 Kommunalarbeitsgemeinschaft

- (1) Die Regionalverbände können eine Kommunalarbeitsgemeinschaft bilden, um die Aufgaben des BDKJ in den Kommunen, welche durch Diözesangrenzen geteilt sind, zu koordinieren, wahrzunehmen und zu vertreten.
- (2) Die Kommunalarbeitsgemeinschaft des BDKJ führt die Bezeichnung „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) n.n.“
- (3) Die Kommunalarbeitsgemeinschaften geben sich eine Ordnung, die von den BDKJ-Diözesanvorständen der betroffenen Diözesanverbände genehmigt werden muss.

Schlussbestimmungen

§ 21 Rechtsträger

- (1) Die Rechtsträgerschaft für den BDKJ-Diözesanverband übernimmt der Verein „Trägerwerk des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend Diözesanverband Bamberg e.V.“. Seine Mitglieder sind die Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes und neun von der BDKJ-Diözesanversammlung zu wählenden Mitglieder. Diese neun Mitglieder bilden den Finanzausschuss des BDKJ-Diözesanverbandes.
- (2) Das Verhältnis zwischen dem Trägerwerk des BDKJ-Diözesanverbandes Bamberg und dem Erzbistum Bamberg regelt eine gesonderte Vereinbarung, die auf unbestimmte Zeit geschlossen wird.
- (3)¹Die Gliederungen des BDKJ in der Erzdiözese Bamberg können bei Bedarf Rechts- und Vermögensträger bilden. ² Dabei soll die Mehrheit der Mitglieder des Rechts- und Vermögensträgers vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Gremium gewählt werden. ³Die Satzungen der Rechts- und Vermögensträger müssen mindestens vorsehen:
 1. Seine Mitglieder sind mindestens 25% der laut Satzung vorgesehenen Mitglieder des Vorstandes der jeweiligen Gliederung und weitere, vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Gremium gewählte Mitglieder, alle weiteren Mitglieder des Vorstandes der jeweiligen Gliederung nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.
 2. Die Mitgliedschaft im Rechts- und Vermögensträger wird für eine begrenzte Zeitdauer erworben,
 3. mindestens ein Mitglied des Vorstandes der jeweiligen Gliederung muss dem Vorstand des Rechts- und Vermögensträgers angehören und
 4. die Beschlüsse des Rechts- und Vermögensträgers über Satzungen, welche Vereinszweck, Mitgliedschaft im Verein und Auflösung des Vereins betreffen und die Auflösung des Rechts- und Vermögensträgers bedürfen der Zustimmung des dafür zuständigen Organs des BDKJ.
- (4) Die Satzung des Rechts- und Vermögensträgers muss den Anforderungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung entsprechen.

- (5) Sofern ein Regionalverband keinen eigenen Rechtsträger gründet, ist in jedem Fall beim zuständigen Finanzamt die Gemeinnützigkeit für den Regionalverband zu beantragen.

§ 22 Anstellungsträger

Der Verein „Trägerwerk des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend Diözesanverband Bamberg e.V.“ übernimmt nach Eintragung in das Vereinsregister die Anstellungsträgerschaft für die hauptamtlichen Mitglieder des Diözesanvorstandes.

§ 23 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes sind die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Religion und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (2)¹Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der diözesanweiten Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. ²Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.
- (3)¹Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. ²Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5)¹Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. ³Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7)¹Bei der Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt bestehendes Vermögen der Stiftung „Option für die Jugend. Kinder und Jugendliche sind unsere Zukunft“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat. ²Dies gilt auch, wenn der Diözesanverband ohne förmlichen Beschluss der Diözesanversammlung zu bestehen aufgehört hat.
- (8)¹Bei der Auflösung eines Regionalverbandes fällt bestehendes Vermögen dem „Trägerwerk BDKJ-Diözesanverband Bamberg e.V.“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat. ²Dies gilt auch dann, wenn der Regionalverband ohne förmlichen Beschluss der Regionalversammlung zu bestehen aufgehört hat.

§ 24 Diözesanordnung

Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Erzbischofs von Bamberg und des Bundesvorstandes, der nach Beratung durch den Satzungsausschuss des Bundesverbandes entscheidet.

§ 25 Geschäftsordnung

¹Die Diözesanversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die für alle Organe des BDKJ auf Diözesanebene Gültigkeit besitzt. ²Regionalverbände können sich eine eigene Geschäftsordnung geben, anderenfalls gilt die Geschäftsordnung des BDKJ-Diözesanverbandes Bamberg entsprechend.

§ 26 Abstimmungsregeln

- (1)¹Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. ³Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2)¹Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Bei Abwahlen, bei Änderungen der Diözesanordnung bzw. der

Regionalordnung und bei Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in der Diözesanversammlung bzw. in der Regionalversammlung.

- (3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (4) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.

§ 27 Auflösung des BDKJ

¹Über die Absicht einer Auflösung des BDKJ in der Erzdiözese ist der Erzbischof von Bamberg sechs Wochen vorher in Kenntnis zu setzen. ²Bei Auflösung des Diözesanverbandes bzw. des Regionalverbandes entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in der Diözesanversammlung bzw. in der Regionalversammlung.

§ 28 Übergangsbestimmungen

¹Die Regionalordnungen sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Diözesanordnung anzupassen. ²Wird bis zum Ablauf dieser Frist keine neue Regionalordnung beschlossen, gilt an ihrer statt die Diözesanordnung.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 17.03.2024, der Zustimmung des Bundesvorstandes vom 14.11.2024 und der Zustimmung des Erzbischofs von Bamberg vom 27.11.2021 in Kraft.

